



3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 30.09.2015 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein die folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eutin vom 22.02.2010 erlassen:

Artikel 1

„§5 (1) wird wie folgt geändert:“

§ 5 Bürgermeister/in

- (1) Der/die Bürgermeister/in wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 09.10.2015 erteilt.

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 27.10.2015

Gez. Klaus-Dieter Schulz
Bürgermeister